

Ärztliches Zeugnis gem. §§ 55 ÄrzteG und 140h Abs 5 NO

für die Registrierung der Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) gemäß § 140h NO.

Zum Zwecke der Registrierung der Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) gem. § 140h Abs 1 Z 3 NO bestätigt der unterfertigte Arzt/die unterfertigte Ärztin, dass

Herr/Frau, geb.
mit der Anschrift (ordentlicher Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt):
.....
und dem derzeitigen Aufenthaltsort:
.....

auf Grund einer psychischen Krankheit oder auf Grund geistiger Behinderung

folgende in § 284b ABGB genannten Angelegenheiten*) nicht selbst zu besorgen vermag (*Zutreffendes ist angekreuzt*):

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
- Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfes
- Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zustehen
- Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung aufgrund fehlender Einsichts- und Urteilsfähigkeit.

Ort, Datum:

Unterschrift und Stampiglie:

.....

.....

*) § 284b ABGB lautet:

§ 284b. (1) Vermag eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nicht selbst zu besorgen und hat sie dafür keinen Sachwalter und auch sonst keinen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, so kann sie bei diesen Rechtsgeschäften, soweit sie ihren Lebensverhältnissen entsprechen, von einem nächsten Angehörigen vertreten werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs sowie die Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zustehen, insbesondere von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen auf Pflegegeld und Sozialhilfe sowie Gebührenbefreiungen und anderen Begünstigungen.

(2) Der nächste Angehörige ist befugt, über laufende Einkünfte der vertretenen Person und pflegebezogene Leistungen an diese insoweit zu verfügen, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs erforderlich ist.

(3) Die Vertretungsbefugnis des nächsten Angehörigen umfasst auch die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist und der vertretenen Person die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt.